

Antragsteller - genaue Anschrift

Ort, Datum
Telefonnummer des Antragstellers
Telefonnummer des Bauleiters
gegebenenfalls verantwortlicher Bauleiter

Gemeinde Ellhofen Kirchplatz 1 74248 Ellhofen

Antrag Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund (Benutzung der Fläche z.B. Gehwege und Parkplätze)

Für nachstehende Maßnahmen wird die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund beantragt:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Aufstellung eines Baugerüstes | <input type="checkbox"/> Aufstellen von Containern
bis 8 m Länge und 2,50 m Breite (darüber = LRA) |
| <input type="checkbox"/> Aufstellung von Maschinen
(Bagger, Kräne, Betonmaschinen, ...) | <input type="checkbox"/> Anbringen von Schutzvorrichtungen
(Bauzäune ...) |
| <input type="checkbox"/> Lagerung von Materialien und Gegenständen
(Erde, Aushub, Baumaterial, ...) | <input type="checkbox"/> Benutzung von Feldwegen |

Ort der Maßnahme: Bezeichnung der Verkehrsfläche (zum Beispiel.: Straßenname, vor Hausnummer)

_____ _____

Ausmaß der Aufstellung/Ablagerung: (benötigte Fläche – Länge, Breite, Tiefe)

_____ _____

Zweck/Grund der Aufstellung/Ablagerung:

_____ _____

Zeitraum der Sondernutzung:

Beginn	Ende der Sondernutzung
--------	------------------------

Bemerkungen:

Mir/Uns ist bekannt, dass eine etwa erforderliche verkehrsrechtliche Erlaubnis zu diesem Vorhaben bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde gesondert zu beantragen ist.

Die auf dem Beiblatt aufgeführten Bedingungen werden als rechtsverbindlich anerkannt. Ihre Erfüllung wird ausdrücklich zugesagt.

Unterschrift des Antragstellers

Allgemeine Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund

1. Von allen Ansprüchen Dritter, die in Folge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen den Träger der Straßenbaulast oder gegen einen für diesen tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Berechtigte (Antragsteller) den Träger der Straßenbaulast und den betreffenden Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
2. Die Verkehrsflächen dürfen nicht mehr und nicht länger in Anspruch genommen werden als unumgänglich notwendig ist.
3. Die Baustellen müssen bei Tag und Nacht ausreichend gesichert, nach außen abgeschränkt, bei Dunkelheit beleuchtet und mit den amtlichen Verkehrszeichen versehen werden.
4. Der Aufstellungsort/Ablagerungsort muss möglichst sauber gehalten werden.
5. Falls mit der Sondernutzung Aufgrabungsarbeiten verbunden sind:
Belag, Untergrund und tiefbauliche Anlagen sind möglichst zu schonen. Vor Baubeginn ist bei allen davon betroffenen Stellen, nämlich Fernmeldeamt, Gas- und Elektrizitätswerk, Wasserwerk, benachbarte Industrieanlagen und so weiter, Rücksprache zu halten und festzustellen, ob durch die Sondernutzung irgendwelche Versorgungsleitungen oder zeitgebundene Verkehrsbedürfnisse gefährdet beziehungsweise unzumutbar beeinträchtigt werden. Werden Versorgungsleitungen und andere Anlagen freigelegt, so sind die zuständigen Stellen unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Sondernutzung muss die Haftung übernommen werden.
7. Beim Wiederauffüllen der Baugrube ist sachgemäß zu verfahren. Etwa eintretende Senkungen sind unverzüglich nachzufüllen. Übrigbleibendes Material ist unverzüglich zu entfernen.
8. Sobald die Wiedereinfüllung sich genügend gesetzt hat, sind unverzüglich sachgemäß und in der früheren Art und Güte der ordentliche Unterbau und der Belag sowie die anderen Anlagen wiederherzustellen oder wieder anzubringen. Später etwa eintretende schädliche Folgen der Sondernutzung sind unverzüglich zu beseitigen.
9. Der Träger der Straßenbaulast behält sich vor, für die durch die Straßenaufgrabung bedingte Wertminderung der Straße einen Ersatzbetrag zu fordern.
10. Die Erlaubnisbehörde kann nach Lage der Dinge notwendige weitere Auflagen im Erlaubnisbescheid machen.
11. Bei Nichterfüllung der Bedingungen oder der Auflagen nach Ziffer 10 ist die Erlaubnisbehörde nach vorheriger Anordnung der Ersatzvornahme innerhalb angemessener Frist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen fruchtlosen Anordnung der Ersatzvornahme.
12. Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.
13. **Gebühren**
Die Gebühr beträgt
 - a) für das Aufstellen von Baugerüsten, Bauzäunen, Absperrungen, Maschinen und Bauwagen und für die Lagerung von Baumaterialien je angefangenem Quadratmeter Fläche wöchentlich 1,00 Euro (Beispiel: 5 Quadratmeter = 5,00 Euro; 5,00 Euro x 5 Wochen = 25,00 Euro),
 - b) für das Aufstellen von Automaten und Schaukästen, die über 0,30 Meter in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, je angefangenem Quadratmeter Fläche monatlich 10,00 Euro (Beispiel: 5 Quadratmeter = 50,00 Euro; 50,00 Euro x 5 Monate = 250,00 Euro),
 - c) für Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske und Ähnliches je angefangenem Quadratmeter Fläche wöchentlich 2,50 Euro,
 - d) für Warenauslagen auf transportablen Gestellen oder fest angebrachten Auslagebrettern, soweit sie weiter als 0,50 Meter in die Verkehrsfläche hineinragen, je angefangenem Quadratmeter Fläche wöchentlich 2,50 Euro,
 - e) für Gaststättenbetriebe, die öffentlichen Verkehrsraum durch Außenbewirtschaftung nutzen, ohne Rücksicht auf die Betriebsart, je angefangenem Quadratmeter Fläche wöchentlich 2,50 Euro,
 - f) für Ausstellungen, Vorführungen oder sonstige Veranstaltungen je angefangenem Quadratmeter Fläche wöchentlich 2,50 Euro,
 - g) für Feldwegbenutzung zum Zwecke von Erdauffüllungen täglich 10,00 Euro.

Die Mindestgebühr je Erlaubnis beträgt 20,00 Euro.

Der Antrag muss mindestens 2 Wochen vor Beginn der Sondernutzung eingereicht werden. Bei verspäteter Einreichung fallen zusätzliche Gebühren in Höhe von 5 Euro an